

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Instruktion für die Representanten des Cantons Glarus zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Distriktsstatthalter. Sie werden vom kleinen Rath ernannt und entlassen, erhalten 30 Louisdors Besoldung, und haben die Aufträge der Central- und Cantonsregierung zu erfüllen und die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen.

Cantonsrath. Er besteht aus 13 Mitgliedern nämlich: einem Präsidenten mit einer jährlichen Besoldung von 60 Louisdors, einem Vicepräsident und 2 Ausschüssen, jeder mit 50 Louid. Besoldung; die übrigen Glieder haben 3 Fr. Sitzungsgelder und 5 bz. für die Stunde Hin- und Herreise. Der Ausschuss ist permanent, wird nach jeder Vertagung abgeändert, besorgt die laufenden minder wichtigen Geschäfte, und ruft für wichtigere den gesamten Rath zusammen, dem er für seine Amtsführung Rechenschaft giebt. Der Rath wird jährlich zum dritten Theil erneuert; die Ausretenden können wieder gewählt werden; Blutsverwandte bis zum dritten Grad können nicht neben einander sitzen.

Der Cantonsrath nimmt die vom Senat vorgeschlagenen Gesetze an oder verwirft sie; er berathet die Streitigkeiten mit andern Cantonen, und die Zusammenberufung der Nat. Tagsatzung; er verordnet die Erhebungsart der allgemeinen Steuern und jene der von ihm bestimmten, für die Verwaltung des Cantons erforderlichen, er bewilligt dem kleinen Rath die erforderlichen Gelder; er nimmt von dem letzteren die Rechnungen ab, und kann seine Glieder wegen Untreue suspendiren; er prüft und bewilligt die Anzahl und Besoldung der vom kleinen Rath anzustellenden Verwalter und Beamten; er kann dieselben auf den Bericht des kleinen Rathes zurückrufen; Er ratificirt die Gemeindegüter; Er ist die letzte Instanz für die Zucht-, Sicherheitsfachen und Medicinal-Polizey; er trifft die Verfügungen für Unterhaltung des Gottesdienstes, der Geistlichen und Schulen, und hat die Aufsicht über dieselben. Er entscheidet über Veräußerungen der Cantonsgüter und Loskauf von Gefällen; er spricht in Administrationsfällen, wo es nicht um dingliches Recht zu thun ist.

Kleiner Rath. Er besteht aus einem Präsidenten mit der jährlichen Besoldung von 60 Louisd. und 4 Mitgliedern jedes mit 55 Louisd., deren jedem ein besonderes Verwaltungsfach angewiesen ist. Er wird jährlich zum dritten Theil erneuert; die Ausretenden können wieder ernannt werden.

Ihm kommt die Vollziehung der Gesetze, so wie die

der Verordnungen und Beschlüsse des Cantonsraths zu. Er besorgt die Ausgaben und Einnahmen; in jedem Gemeinderath wählt er sich einen Steuereinnehmer, der die Abgaben in der Gemeinde bezieht; er besorgt die Verwaltung der Staatsgüter und Domainen, wie auch den Bezug der Cantonszehnden und Grundzinse; er besorgt den Brücken- und Strassenbau; er spricht in erster Instanz über Streitigkeiten die nicht dingliches Recht angehen; er ernennt die Unterbeamten in den Districten.

Das Collaturrecht soll unveräußerlich den Gemeinden zustehen, in so fern sie auch die damit verbundenen Lasten übernehmen, jedoch vorbehalten die Entschädigungsrechte einzelner Partikular-Collatoren.

Instruktion für die Representative des Cantons Glarus zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung.

„Die Tagsatzung des Cantons Glarus, indem sie den Entwurf einer Cantonalorganisation behandelte und annahm; hat das unzulängliche einer solchen eventuellen Arbeit wohl auch eingesehen, und die Schwierigkeiten derselben bey jedem Schritte den sie that, tief gefühlt. — Doch den Gesetzen und ihrem geleisteten Eide getreu, unterzog sie sich willig den gebieterischen Umständen, und legt nun das Schärfein ihrer Bemühungen auf den Altar des Vaterlands, in der Ueberzeugung, daß Sie Bürger Representative bey der künftigen Nationaltagsatzung nicht sowohl unsern Canton, als die ganze helvetische Republik representiren, und so auch das allgemeine Wohl der Nation, wovon unser Canton nur ein integrierender Theil ist, beherzigen und besorgen werden. Zu dem Ende behielt sich die Tagsatzung vor, nebst dem zur Sanction vorzulegenden Entwurf, noch ihre innigste Wünsche durch Euch folgendermassen zu eröffnen:“

„In unserm Entwurf werden Sie nichts Bestimmtes über Ihre Besoldung lesen. Im 3ten Abschnitt des allgemeinen Constitutionsentwurfs heißt es zwar, daß jeder Canton seine Representative selbst entschädige. Allein da wir Euch nicht sowohl für unsere als vielmehr Nationalstellvertreter ansehen, so finden wir billig, daß Sie und alle Representative aus der Nationalcassa besoldet werden. Doch wollen wir hierin nicht anders gehalten seyn, als die andern Cantone Helvetiens. — Gleiche, wiewohl noch wichtigere Bewandniß hat es mit der Unterstützung der Erziehungs-, Unterrichts- und anderer gemeinnütziger Anstalten unser

Cantons aus der Nationalcassa. Denn wie sollen wir diese bey unserm gänzlichen Mangel an Cantonsgütern bekreiten? Oder soll all dieß Gute mit allen unsern Hoffnungen wieder in der Geburt erstikt werden? So etwas spricht von selbst, und Ihr werdet unsern Wunsch mit allen Euren Kräften vortragen und unterstützen.“

„Und was sollen wir lang von der Nothwendigkeit sagen, die jetzt so kostspielige und weitschweifige Rechts- pflege zu verbessern und unser gutes Volk in seinem wichtigsten Anliegen zu befriedigen? Unter der Last eines solchen Tarifs müssen die Partheyen im Recht erliegen. Das ganze Volk ruft Euch zu: helfet! und Ihr werdet Euch eine Bürgerkrone erwerben.“

Endlich, was alles krönt und in sich faßt, äußern wir noch zum Beschlusse unsern Wunsch für die Einheit. Nur diese kann uns retten. Ohne sie bleiben wir immer unter dem Sclavenjoch der Unmündigkeit. Wozu auch dieser Rückschritt? Wozu die Vermischung der Einheit und des Föderalismus? Sie ist unnatürlich, unvereinbar wie die Principien des Guten und Bösen. — Wollet Ihr Euch den Dank der Mitt- und Nachwelt erwerben? O! so führet uns nicht in das alte Chaos zurück! Gebt es nicht zu! Schreitet fort auf dem er- getretenen Pfade der Einheit, Untheilbarkeit, Freyheit, Gleichheit der Rechte, Unabhängigkeit, Selbstständig- keit. Sonst seyd Ihr verlohren und wir mit Euch.

Gruß und Bruderliebe.

Starus, 20. August 1800.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — Erwägend, daß das Blatt, welches unter dem Namen: h e l v e t i s c h e Z e i t u n g erscheint, und dessen Herausgabe der Vollziehungsrath besonders begünstigte, indem er auf seine Unkosten hin, dessen Versendung an die öffentlichen Beamten verord- net hatte, keineswegs der Erwartung der Regierung entspricht, weil dasselbe statt sich durch Mäßigung seiner Grundsätze, durch genaue Darstellung der Thatsachen, durch Unpartheylichkeit und Richtigkeit der aufstellen- den Bemerkungen, vor andern Blättern zu unterschei- den, in seinen Angaben eben so unbedachtsam, als in seinen Beurtheilungen ist;

Erwägend insbesondere, daß die Art und Weise, mit welcher dasselbe die Operationen zur künftigen Orga- nisation der Cantone vorträgt, wenig geeignet ist,

den Geist der Mäßigung und des Zutrauens, der die bevorstehenden Arbeiten beselen soll, zu befördern;

Erwägend, daß in den gegenwärtigen Umständen es besondere Pflicht der ersten Autoritäten ist, allem demjenigen vorzukommen, was auf die Gemüther schlim- men Eindruck machen könnte, und daß schon bey frü- hern Anlässen strenge Maßnahmen gegen andere Zei- tungsblätter genommen worden sind,

b e s c h l i e ß t:

1. Das Blatt welches in Bern gedruckt wird, und unter dem Namen helvetische Zeitung erscheint, ist unterdrückt.
2. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauf- tragt, welcher in die öffentlichen Blätter ein- gerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften,

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

(Vorgeschlagene Botschaft der Civ. Gesetzg. Com. an den Vollz Rath, daß gegen die Gemeinde Chironico gefällte Urtheil betreffend.)

B. Vollz. Ráthe! Der gesetzgeb. Rath übersendet Ihnen hier die Bittschrift der Gemeinden Faido und Chigiogna C. Bellenz vom 28. Juni 1801 samt beylie- gen Actenstücken, worinn sich dieselben gegen einen Vollz. Beschluß vom 30. Jenner 1801 beschweren, und ladet Sie ein, dem gesetzg. Rath darüber Bericht zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath giebt Ihnen in seiner Botschaft vom 1. d. Nachricht über die fruchtlo- sen Versuche, die Trennung Höchstetens von Seeberg C. Bern, durch gütliche Ausgleichung zu berichtigen, wozu Sie denselben in Ihrer Botschaft vom 2. Horn. 1801 einludeten. Es ergiebt sich aus den beigelegten Acten, daß in drey verschiednenn. len die Abgeordnete dieser Gemeinden samt jenen von Koppigen Zusammen- künfte hielten, bey welchen dieselben aber immer unver- richteter Sache auseinander giengen. Seeberg nämlich spricht das Schul- und Armengut ausschließlich für sich an, wenn eine Trennung statt finden soll; Höchstetten hingegen fodert mit der Trennung zugleich den ihm daran betreffenden Antheil heraus, auf welchen dasselbe am Ende, wenn jene nicht anders erhalten werden sollte, gleichwohl Verzicht leisten wollte. Ihre Commission ist